

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstler-
sozialabgabengesetzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz -
KSASTabG)****A. Problem und Ziel**

Die Künstlersozialversicherung ist eine einmalige und unverzichtbare Errungenschaft für die soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten in Deutschland. Sie bietet zuverlässigen Schutz gegen die großen Lebensrisiken und ermöglicht es damit vielen Menschen überhaupt erst, künstlerisch oder publizistisch tätig zu sein. Die kulturpolitische Bedeutung der Versicherung ist überragend.

Die Künstlersozialversicherung wird solidarisch von Kulturschaffenden, Verwertern und Bund getragen. Bei den Verwertern wird die Künstlersozialabgabe als Umlage erhoben. Deshalb müssen alle abgabepflichtigen Unternehmen ihren Beitrag leisten, um die Akzeptanz für die Abgabe zu gewährleisten. Mehr Abgabegerechtigkeit soll durch ein effizientes Prüfverfahren hergestellt werden, das zugleich die Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung minimieren soll.

Zum 1. Januar 2014 wurde der Künstlersozialabgabesatz von 4,1 auf 5,2 Prozent angehoben. Das führt zu einer deutlich höheren Belastung der Verwerter selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch die Künstlersozialabgabe. Gleichzeitig zeigen die bisher durchgeführten Prüfungen, dass noch nicht alle Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen.

Deshalb wird mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 umgesetzt, wonach eine weitere Anhebung des Künstlersozialabgabengesetzes zu verhindern und Abgabegerechtigkeit herzustellen ist. Der Koalitionsvertrag sieht vor, durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen, dass alle abgabepflichtigen Unternehmen die Künstlersozialabgabe entrichten.

B. Lösung

Die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) werden gegenüber

Fristablauf: 13.06.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

der bisherigen Praxis erheblich ausgeweitet. Der Gesetzentwurf regelt den künftigen Umfang der Prüfungen durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Die gemeinsame Prüfung von Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Künstlersozialabgabe im Rahmen einer integrierten Arbeitgeberprüfung verbessert die Verwaltungseffizienz und leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Ein effizientes Prüfverfahren minimiert die Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung. Dabei wird die Künstlersozialabgabe nicht in allen Arbeitgeberprüfungen mit geprüft, sondern es erfolgt ein effizienzorientierter risikobasierter Mix aus Prüfungen sowie Information und Beratung. Dieser wird ergänzt um ein eigenes Prüfrecht der Künstlersozialkasse, damit diese ihr vorliegenden Hinweisen selbst zielgerichtet nachgehen kann.

Zudem wird die Handhabung möglicher Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG durch die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze deutlich erleichtert. Hiervon profitieren insbesondere kleine Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel nach § 24 Absatz 2 KSVG Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Aus den hierfür gezahlten Entgelten ergeben sich zukünftig nur dann Abgabe und Zahlungspflicht, wenn die Summe dieser Entgelte im Kalenderjahr 450 Euro übersteigt.

Durch die regelmäßige Überprüfung sowie Information und Beratung der Arbeitgeber wird das Ziel der Herstellung von Abgabegerechtigkeit erreicht. Es wird sichergestellt, dass alle zur Abgabe verpflichteten Arbeitgeber ihren Beitrag zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes leisten.

Zusätzliche Einnahmen aus den Arbeitgeberprüfungen sowie die Zunahme von Selbstmeldungen von Unternehmen bei der Künstlersozialkasse dienen der Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Insbesondere ergeben sich keine Auswirkungen auf den vom Bund nach § 34 KSVG an die Künstlersozialkasse zu leistenden Zuschuss (20 Prozent der Ausgaben).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze für Eigenwerber und Unternehmer, die der sogenannten Generalklausel unterliegen könnten, wird im Ergebnis zu einer finanziellen und bürokratischen Entlastung führen. Zudem wird Erfüllungsaufwand, der in der Vergangenheit durch das aufwändige und personalintensive Anschreibeverfahren in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro jährlich entstanden ist, künftig wegfallen. Auf der anderen Seite ergibt sich durch die im Verhältnis zur bisherigen Praxis verstärkte Prüf-, Informations- und Beratungstätigkeit der Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung

Mehraufwand in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro. Insgesamt wird die Wirtschaft um rund 0,5 Millionen Euro jährlich belastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entstehen Mehrkosten durch die Einrichtung einer Prüfgruppe bei der Künstlersozialkasse, die die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung umfassend unterstützt und eigene Prüfungen durchführen wird. Der Künstlersozialkasse entsteht zudem ein höherer Aufwand durch den zu erwartenden Anstieg des Verwerterbestandes. Die Mehrkosten für den Bund betragen voraussichtlich jährlich 1,25 Millionen Euro und werden im Rahmen der bestehenden Ansätze des Einzelplans des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgefangen. Die endgültige Höhe der Mehrkosten wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2015 festgelegt.

Für die Ausweitung der Prüfung der Künstlersozialabgabe im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch gegenüber der bisherigen Praxis sowie für Informations- und Beratungsleistungen sieht die Deutsche Rentenversicherung einen zusätzlichen Personalbedarf von 233 Personen. Der endgültige Bedarf wird im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Haushalts 2015 der Deutschen Rentenversicherung festgelegt. Nach der Systematik des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ ergibt sich aus dem berechneten Arbeitsvolumen dieser 233 Personen ein Erfüllungsaufwand von jährlich 12,3 Millionen Euro. Dem stehen erwartete Einnahmen durch die im Verhältnis zur bisherigen Praxis intensivierete Prüftätigkeit von jährlich rund 32 Millionen Euro gegenüber.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 181/14

02.05.14

AS - Fz - K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstler-
sozialabgabengesetzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz -
KSASTabG)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 2. Mai 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes
(Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSASTabG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Der Gesetzentwurf verfolgt unter
anderem das Ziel, einen weiteren Anstieg des Künstlersozialabgabengesetzes zu
vermeiden, daher muss das Gesetzgebungsverfahren im September 2014
abgeschlossen werden.

Fristablauf: 13.06.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabensatzes

(Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSASTabG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Prüfung nach Absatz 1 umfasst die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber. Die Prüfung erfolgt

1. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, die als abgabepflichtige Unternehmer nach § 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes bei der Künstlersozialkasse erfasst wurden,
2. mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten und
3. bei mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung nach Absatz 1 anstehenden Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten.

Bei Arbeitgebern, die eine Betriebsstruktur mit Haupt- und Unterbetrieben mit jeweils eigener Betriebsnummer aufweisen, wird der Arbeitgeber insgesamt geprüft. Das Prüfverfahren kann mit der Aufforderung zur Meldung eingeleitet werden. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung erlassen die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide. Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Künstlersozialkasse über Sachverhalte, welche die Melde- und Abgabepflichten der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz betreffen. Für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Künstlersozialkasse gilt § 35 des Künstlersozialversicherungsgesetzes.“

2. Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Träger der Rentenversicherung legen im Benehmen mit der Künstlersozialkasse die Kriterien zur Auswahl der nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 zu prüfenden Arbeitgeber fest. Die Auswahl dient dem Ziel, alle abgabepflichtigen Arbeitgeber

zu erfassen. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 zu prüfen sind, werden durch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten. Dazu erhalten sie mit der Prüfkündigung Hinweise zur Künstlersozialabgabe. Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 lässt sich der zuständige Träger der Rentenversicherung durch den Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch bestätigen, dass der Arbeitgeber über die Künstlersozialabgabe unterrichtet wurde und abgabepflichtige Sachverhalte melden wird. Bestätigt der Arbeitgeber dies nicht, wird die Prüfung nach Absatz 1a Satz 1 unverzüglich durchgeführt. Erlangt ein Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 geprüft werden, Hinweise auf einen künstlersozialabgabepflichtigen Sachverhalt, muss er diesen nachgehen.“

3. Der bisherige Absatz 1b wird Absatz 1c.

Artikel 2

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 18 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 4 und 5“ ersetzt.
2. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufträge werden nur gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilt, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 aus den in einem Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
3. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

(1) Die Künstlersozialkasse kann vertraglich mit einem Vertreter mehrerer Unternehmer die Bildung einer Ausgleichsvereinigung vereinbaren. Die Ausgleichsvereinigung erfüllt der Künstlersozialkasse gegenüber die den Unternehmern obliegenden Pflichten, insbesondere entrichtet sie mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen. Die Künstlersozialkasse regelt mit einer Ausgleichsvereinigung abweichend von diesem Gesetz die Ermittlung der Entgelte im Sinne des § 25 unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen. In der Vereinbarung kann das Melde- und Abgabeverfahren abweichend von § 27 geregelt werden; die Pflicht zu Vorauszahlungen bleibt davon unberührt. Die Künstlersozialkasse kann die Berücksichtigung von Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung vertraglich regeln. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Künstlersozialkasse überprüft regelmäßig die abweichenden Berechnungsgrößen nach Absatz 1 Satz 3. Im Rahmen der Überprüfung kann die Künstlersozialkasse von den in der Ausgleichsvereinigung zusammengeschlossenen Unternehmern Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 verlangen und Prüfun-

gen durchführen. Im Übrigen entfallen die Aufzeichnungspflichten nach § 28 und Prüfungen bei Unternehmern nach § 35 des Künstlersozialversicherungsgesetzes und § 28p Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Jahre, für die Pflichten des Unternehmers durch die Ausgleichsvereinigung erfüllt werden. Die weiteren Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse bleiben unberührt.

(3) Die Künstlersozialkasse hat einer Ausgleichsvereinigung mit Einwilligung des Mitglieds die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.“

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen.

(2) Abweichend von § 28p Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch kann die Künstlersozialkasse selbst prüfen, ob Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Die Künstlersozialkasse erlässt insoweit die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide. Der für die Prüfung zuständige Rentenversicherungsträger ist möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Durchführung einer Prüfung und ihren Beginn zu informieren. Die Information erfolgt in der Regel mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung.

(3) Bei der Künstlersozialkasse wird eine Prüfgruppe eingerichtet, die branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durchführt. Sie unterstützt die Prüfung bei den Arbeitgebern, indem sie insbesondere

1. die Prüferinnen und Prüfer der Träger der Rentenversicherung in Fragen der Künstlersozialabgabe berät und an ihrer Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe mitwirkt;
2. Informationen aus den Arbeitgeberprüfungen zusammenführt und sie für die Prüferinnen und Prüfer der Träger der Rentenversicherung aufbereitet, einschließlich der Erarbeitung von Beispielen für die Prüfpraxis;
3. spezifische Hinweise zum Prüfverfahren in einzelnen Branchen oder für typische Gruppen von Unternehmen erarbeitet;
4. gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung sicherstellt, dass den Prüferinnen und Prüfern spätestens am Tag der Prüfung alle zweckdienlichen Hinweise für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen (Prüfhilfe); und
5. gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung die Kriterien für die Auswahl des Prüfkontingentes nach § 28p Absatz 1b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterentwickelt.

(4) Die Träger der Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse arbeiten bei der Prüfung der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bei den Arbeitgebern eng zusammen und stimmen sich laufend ab. Dazu wird

eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die mindestens halbjährlich tagt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gehört der Arbeitsgruppe als beratendes Mitglied an.

(5) Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.“

5. § 36 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung des BUK-Neuorganisationsgesetzes

Das BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3836) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Nummer 5 wird Nummer 4 und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.“

2. Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach dem Wort „Stelle“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.“

3. In Artikel 6 Nummer 9 werden die Wörter „§ 157 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 157 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung

§ 1 Absatz 1 der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmer und die Ausgleichsvereinigungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.“

Artikel 5

Folgeänderungen

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird die Angabe „Abs. 1a Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 5“ ersetzt.
 - b) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. die Angabe, ob der Arbeitgeber hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen ist, sowie Informationen zum Verfahrensstand hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.“
 - c) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. die Angabe, dass der Arbeitgeber die Bestätigung nach § 28p Absatz 1b Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgegeben hat.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch den Gesetzentwurf soll ein weiterer Anstieg des Künstlersozialabgabebesatzes vermieden werden. Die künftige regelmäßige Überprüfung beziehungsweise Information und Beratung aller Arbeitgeber bezüglich der Künstlersozialabgabe im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung durch die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung sorgt für einen Anstieg und eine dauerhaft höhere Summe der durch die Verwerter gemeldeten abgabepflichtigen Entgelte und damit für Abgabegerechtigkeit.

Die Prüfung aller Arbeitgeber im Vierjahresturnus auch hinsichtlich der Künstlersozialabgabe durch die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze festgelegt. In den Jahren 2007 bis 2011 haben sich die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung zunächst erfolgreich auf die Neuerfassung von abgabepflichtigen Unternehmen und deren Prüfung konzentriert. Dazu wurde ein Kontingent von 280 000 Arbeitgebern angeschrieben und teilweise vor Ort geprüft. Ab dem Jahr 2011 wurde das Anschreibeverfahren eingeschränkt und damit die Prüftätigkeit im Hinblick auf Neuerfassungen erheblich reduziert. Eine Prüfung des Verwerterbestandes fand bis Mitte 2013 nicht statt. Aus der Prüftätigkeit wurden zwischenzeitlich kaum noch Einnahmen erzielt. Das hat dazu beigetragen, dass der Künstlersozialabgabesatz für das Jahr 2013 auf 4,1 Prozent und für das Jahr 2014 auf 5,2 Prozent angehoben werden musste.

Für die Jahre 2013 und 2014 haben die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung die Anzahl der Künstlersozialabgabeprüfungen wieder auf 70 000 je Jahr erhöht. In diesen Kontingenten sind erstmals jeweils 5 000 Prüfungen von Arbeitgebern enthalten, die zum Verwerterbestand der Künstlersozialkasse gehören. Die Einnahmen aus den Arbeitgeberprüfungen sind durch die Ausweitung der Prüftätigkeit leicht angestiegen. Diese Einnahmen reichen allerdings nicht aus, damit im Ergebnis der Abgabesatz für das Jahr 2015 stabil gehalten werden kann. Hält die gegenwärtige Entwicklung an, muss der Abgabesatz für das Jahr 2015 voraussichtlich weiter erhöht werden.

Ab 2015 wird die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit im Verhältnis zur bisherigen Praxis massiv ausweiten sowie durch Information und Beratung der Arbeitgeber sicherstellen, dass alle Arbeitgeber regelmäßig mit der Künstlersozialabgabe befasst werden. Die künftig vorzunehmende Auswahl der zu prüfenden Arbeitgeber erfolgt effizienzorientiert und risikobasiert, damit die Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung künftig minimiert und gleichzeitig Abgabegerechtigkeit hergestellt werden. Synergieeffekte, die bei gleichzeitiger Prüfung von Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Künstlersozialabgabe entstehen, werden genutzt. Die Verwaltungseffizienz wird verbessert.

Auch mit der Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze werden insbesondere kleine Unternehmer entlastet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 450 Euro und bezieht sich auf die Summe der Entgelte nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen. Die Geringfügigkeitsgrenze gilt im Bereich der Eigenwerbung (§ 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG) und im Bereich der Generalklausel (§ 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG). Sie erleichtert den Umgang mit etwaigen Melde- und Zahlungsverpflichtungen nach dem KSVG. Im Ergebnis bedeutet die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze mehr Klarheit und Rechtssicherheit. Durch die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze entstehen geringe Einnahmeausfälle, die sich nicht auf den Abgabesatz auswir-

ken. Mit der Einführung wird eine Empfehlung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ aus der 16. Legislaturperiode aufgegriffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Prüfung der Künstlersozialabgabe bei Arbeitgebern

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfungen mit prüfen beziehungsweise die Arbeitgeber informieren und beraten. Der Umfang der Prüfpflicht wird teilweise neu geregelt. Ab 2015 werden alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten nach dem KSVG geprüft. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein jährliches Prüfkontingent gebildet. Der Umfang des Kontingentes gewährleistet, dass der durchschnittliche Prüfturnus in dieser Gruppe zehn Jahre beträgt. Im Ergebnis wird die Künstlersozialabgabe bei mindestens 40 Prozent der bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten stattfindenden Arbeitgeberprüfungen mit geprüft. Die Deutsche Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse legen das Kontingent effizienzorientiert und risikobasiert fest, wobei ein Teil des Kontingentes zufällig ausgewählt wird. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die nicht Teil des Prüfkontingentes sind, werden durch die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung beraten und erhalten deshalb mit der Prüfkündigung zur turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung Informationen zur Künstlersozialabgabe. Im Rahmen der Prüfung bestätigt der Arbeitgeber schriftlich, dass er über die Künstlersozialabgabe unterrichtet wurde und abgabepflichtige Sachverhalte melden wird.

Die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung werden in Fragen des KSVG durch die Künstlersozialkasse unterstützt. Die Künstlersozialkasse erhält zudem ein eigenes Prüfrecht, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen beziehungsweise anlassbezogene Prüfungen in begrenztem Umfang selbst durchzuführen.

2. Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der nur gelegentlichen Auftragserteilung

Das in § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 KSVG enthaltene Merkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung wird in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Damit wird insbesondere für kleine Unternehmer, die nur selten und in geringem Umfang Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, mehr Rechtsklarheit und Sicherheit geschaffen. Die Handhabung der Tatbestände in der Verwaltungspraxis wird erleichtert.

3. Anpassung der Bußgeldvorschriften für Verwerter

Durch die Anpassung des Bußgeldrahmens werden die zur Abgabe Verpflichteten nachdrücklich zur Erfüllung der Melde- und Mitwirkungsverpflichtungen nach dem KSVG angehalten.

4. Gründung von Ausgleichsvereinigungen

§ 32 KSVG wird an die bestehende Praxis bei Neugründungen und bei der Durchführung von Ausgleichsvereinigungen angepasst. Die Neufassung der Regelung soll die Gründung von Ausgleichsvereinigungen für die Künstlersozialkasse erleichtern; für die Unternehmen ergibt sich dadurch keine Änderung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung) (vgl. BVerfGE 75,108, 146).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Künstlersozialabgabe wird im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfungen nach dem Sozialgesetzbuch entweder mit geprüft oder die Arbeitgeber werden in Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten. Durch diese regelmäßige Einbeziehung der Künstlersozialabgabe erfolgt insofern eine Vereinheitlichung mit der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und durch die Schaffung eines Prüfkontingents wird die Verwaltungseffizienz verbessert.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Insbesondere ergeben sich keine Auswirkungen auf den vom Bund nach § 34 KSVG an die Künstlersozialkasse zu leistenden Zuschuss (20 Prozent der Ausgaben).

3. Erfüllungsaufwand

Durch die Neufassung des § 28p Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie die übrigen Regelungen dieses Gesetzes wird Abgabegerechtigkeit hergestellt. Die Deutsche Rentenversicherung sieht zur Umsetzung der Regelungen einen zusätzlichen Personalbedarf von 233 Vollbeschäftigteneinheiten. Der endgültige Bedarf wird im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Haushalts 2015 der Deutschen Rentenversicherung festgelegt. Nach der Systematik des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ ergibt sich aus dem berechneten Arbeitsvolumen dieser 233 Personen ein Erfüllungsaufwand von jährlich 12,3 Millionen Euro. Dem stehen erwartete Einnahmen durch die intensivierete Prüftätigkeit von jährlich rund 32 Millionen Euro gegenüber.

Die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro bezogen auf die Entgeltsumme aus in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen führt für viele Unternehmer zu Entlastungen im Umgang mit etwaigen Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG. Zudem wird Erfüllungsaufwand, der in der Vergangenheit durch das aufwändige und personalintensive Anschreibeverfahren in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro jährlich entstanden ist, künftig wegfallen. Andererseits ergibt sich durch die verstärkte Prüf-, Informations- und Beratungstätigkeit im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe für die Wirtschaft zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro jährlich. Dieser ergibt sich insbesondere aus der Klärung von Zweifelsfragen im Rahmen der Arbeitgeberprüfung. Die gesetzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach dem KSVG werden durch die Klarstellung im

Gesetz nicht berührt. Insgesamt wird die Wirtschaft um rund 0,5 Millionen Euro jährlich belastet.

Für den Bund entstehen Mehrkosten durch die Einrichtung einer Prüfgruppe bei der Künstlersozialkasse, die die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung umfassend unterstützt und eigene Prüfungen durchführen wird. Der Künstlersozialkasse entsteht zudem ein höherer Aufwand durch den zu erwartenden Anstieg des Verwerterbestandes. Die Mehrkosten für den Bund betragen voraussichtlich jährlich 1,25 Millionen Euro und werden im Rahmen der bestehenden Ansätze des Einzelplans des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgefangen. Die endgültige Höhe der Mehrkosten wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2015 festgelegt. Die Künstlersozialkasse trägt im Ergebnis maßgeblich zur Stabilisierung des Künstlersozialgabesatzes bei.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

VII. Evaluierung

Die Regelungen werden evaluiert. Die Evaluierung wird einen Zusammenhang herstellen zwischen Ziel und Zweck der Regelungen und den tatsächlich erzielten Wirkungen sowie den damit verbundenen Kosten. Zeitlich sollte dies sinnvollerweise nach Abschluss eines vollen vierjährigen Prüfturnus stattfinden. Die Evaluierung soll deshalb 2019 erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Prüfung der Künstlersozialabgabe im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 erfolgt. Der neu eingefügte Satz 2 regelt den Umfang der Prüfpflicht der Träger der Rentenversicherung teilweise neu. Arbeitgeber, bei denen die Abgabepflicht bereits festgestellt wurde oder künftig festgestellt wird und die daher zum Bestand der zur Abgabe verpflichteten Arbeitgeber der Künstlersozialkasse gehören, werden in der Praxis künftig mindestens alle vier Jahre geprüft. Derselbe Prüfturnus gilt für Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten. Die Wahrscheinlichkeit einer Abgabepflicht ist nach der Erfahrung der Träger der Rentenversicherung aus den bisher durchgeführten Arbeitgeberprüfungen bei kleinen Arbeitgebern deutlich geringer als bei großen Arbeitgebern. Daher wird von den kleinen Arbeitgebern aus Effizienzgründen nur ein Teil geprüft. Von den Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein Prüfkontingent von mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Prüfung anstehenden Arbeitgeber geprüft. Im Hinblick auf die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten gilt der Begriff der Beschäftigung nach § 7 SGB IV.

Der neu eingefügte Satz 3 stellt sicher, dass bei Arbeitgebern, die eine Betriebsstruktur mit Haupt- und Unterbetrieben mit jeweils eigener Betriebsnummer aufweisen, jeweils der Arbeitgeber insgesamt, das heißt Haupt- und Unterbetriebe, geprüft wird.

Die Träger der Rentenversicherung führen die Prüfung der Künstlersozialabgabe weiterhin als eigene Aufgabe durch.

Abweichend von § 28p Absatz 1a kann die Künstlersozialkasse die Prüfung eines Arbeitgebers nach § 35 KSVG selbst durchführen.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte Absatz 1b regelt die Zusammenarbeit der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei der künftig vorzunehmenden Auswahl des Prüfkongingentes für Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten. Anhand sachlicher Auswahlkriterien, wie zum Beispiel Größe, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wirtschaftsklasse oder Neugründungen, werden die Arbeitgeber zur Prüfung ausgewählt, bei denen die Abgabepflicht besonders wahrscheinlich ist. Ein Teil der Arbeitgeber wird zufällig ausgewählt, so dass jeder Arbeitgeber damit rechnen muss, dass er in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Künstlersozialabgabe geprüft wird. Die Auswahlkriterien werden von der Künstlersozialkasse und den Trägern der Rentenversicherung auf Grund der gesammelten Erfahrungen aus den durchgeführten Prüfungen bei Bedarf weiterentwickelt und daher nicht gesetzlich festgelegt.

Es gibt Arbeitgeber, die zwar bezüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, nicht aber bezüglich der Künstlersozialabgabe geprüft werden, weil sie nicht Teil des Prüfkongingentes sind. Diese werden von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe beraten. Im Rahmen der Prüfung bestätigt der Arbeitgeber schriftlich, dass die Beratung erfolgt ist und er abgabepflichtige Sachverhalte – sofern vorhanden – melden wird. Unterbleibt daraufhin vorsätzlich die Meldung abgabepflichtiger Sachverhalte wird die 30-jährige Verjährungsfrist nach § 25 Absatz 1 Satz 2 SGB IV ausgelöst. Die Träger der Rentenversicherung können auch eine elektronische Bestätigung vorsehen, die die Beweisfunktion gleichermaßen erfüllt wie eine schriftliche Bestätigung. Das Ermöglichen der elektronischen Verfahrensalternative gibt den Beteiligten keinen Anspruch auf Durchführung des Verfahrens auf eben jene Weise. Konkret umfasst daher die rechtliche Öffnung für elektronische Abläufe nicht zugleich die Pflicht solche Abläufe einzuführen. Es handelt sich bei der Vorschrift nur um eine zulässig-Erklärung.

Erlangt eine Prüferin oder ein Prüfer im Rahmen der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages Hinweise auf einen künstlersozialabgabepflichtigen Sachverhalt, muss dieser unverzüglich aufgeklärt werden. Eine Prüfung der Künstlersozialabgabe wird auch unverzüglich durchgeführt, wenn der Arbeitgeber die genannte Erklärung nicht abgibt.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Eine versäumte Folgeänderung wird berichtigt.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird das Tatbestandsmerkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Demnach werden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge 450 Euro nicht übersteigt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung zu Veranstaltungen in Absatz 2 Satz 2 unberührt bleibt. Demnach kann sich ein Unternehmen auch dann auf Absatz 2 Satz 2 berufen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze des Absatzes 3 Satz 1 überschritten ist.

Zu Nummer 3

Durch die Neufassung wird § 32 KSVG an die bestehende Praxis bei Neugründungen und bei der Durchführung von Ausgleichsvereinigungen angepasst. Bisher sieht Absatz 1 zwei Möglichkeiten für die Gründung einer Ausgleichsvereinigung vor: Die zur Abgabe Verpflichteten bilden mit Zustimmung der Künstlersozialkasse eine Ausgleichsvereinigung

oder die Ausgleichsvereinigung wird durch Vertrag zwischen der Künstlersozialkasse und der Ausgleichsvereinigung gegründet. Die Gründung einer Ausgleichsvereinigung durch Vertrag hat sich bewährt. Der erste Fall kommt dagegen in der Praxis nicht mehr vor, da er keine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt. Er kann entfallen. Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden entsprechend angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 werden außerdem die Wörter „nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete“ durch die Wörter „mit einem Vertreter mehrerer Unternehmer“ ersetzt. Die neue Formulierung stellt klar, dass auch nicht abgabepflichtige Unternehmer Mitglied einer Ausgleichsvereinigung werden und bleiben können. Das ist für die Praxis der Ausgleichsvereinigungen relevant, da nicht jeder Unternehmer in jedem Jahr dem Grunde nach abgabepflichtig ist. Bei einer engen Auslegung des bisherigen Wortlauts von Absatz 1 Satz 1 müssten Unternehmer gegebenenfalls aus der Ausgleichsvereinigung aus- und wieder eintreten. Aus Effizienzgründen können sich Unternehmer auch dafür entscheiden, ihre selbständigen Unternehmensteile in eine Ausgleichsvereinigung einzubringen, auch wenn nicht alle Teile abgabepflichtig sind.

Absatz 1 Satz 4 ermöglicht, dass in der Vereinbarung zwischen Ausgleichsvereinigung und Künstlersozialkasse das Melde- und Abgabeverfahren abweichend von § 27 KSVG geregelt werden kann. Dadurch wird mehr Flexibilität für die Ausgleichsvereinigungen und die Künstlersozialkasse geschaffen. So können beispielsweise zur Verwaltungsvereinfachung viertel-, halb- oder ganzjährige statt monatliche Vorauszahlungen vereinbart oder der Zeitpunkt für die Abgabe der Jahresmeldungen kann angepasst werden.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Künstlersozialkasse, die nach Absatz 1 Satz 3 vereinbarte abweichende Berechnungsgröße regelmäßig zu überprüfen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Künstlersozialkasse dabei von den in der Ausgleichsvereinigung zusammengeschlossenen Unternehmern Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 KSVG verlangen und Prüfungen durchführen kann. Entsprechende Prüfungen werden auch bisher schon durchgeführt. Das Prüfrecht der Künstlersozialkasse ergibt sich bislang aus den Gründungsverträgen der Ausgleichsvereinigungen. Die Einfügung von Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 sorgt daher für Transparenz und Rechtsklarheit.

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 3, Satz 5 und Satz 6, Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 sowie in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen beziehungsweise redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4

Die Künstlersozialkasse erhält ein eigenes Prüfrecht bei den Arbeitgebern. Bei der Künstlersozialkasse wird eine Prüfgruppe eingerichtet, die die Arbeitgeberprüfung nach eigenem Ermessen selbst durchführen kann. Zum einen führt die Prüfgruppe anlassbezogene Prüfungen durch, zum Beispiel wenn sich aus der Sachbearbeitung konkrete Hinweise ergeben, die eine zeitnahe Überprüfung erfordern. Zum anderen werden branchenspezifische Schwerpunktprüfungen durchgeführt. Damit kann die Prüfgruppe den branchenspezifischen Anforderungen an die Prüfung der in § 24 Absatz 1 Satz 1 KSVG genannten Unternehmen und den laufenden Entwicklungen in diesen Wirtschaftsbereichen Rechnung tragen. Zwischen der Künstlersozialkasse und den Trägern der Rentenversicherung erfolgt eine enge Abstimmung, so dass eine doppelte Prüfung der Abgabepflicht eines Arbeitgebers für einen Zeitraum vermieden wird. Regelmäßig wird im vierten Quartal eine gemeinsame Prüfplanung der Träger der Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse abgestimmt. Die Künstlersozialkasse informiert die Träger der Rentenversicherung möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens zehn Wochen im Voraus, über einen von ihr geplanten Prüftermin. Dadurch werden kurzfristige Prüfungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Ergebnisse der Prüfungen der Künstlersozialkasse fließen in die Beratungs- und Unterstützungsarbeit ein, mit dem Ziel, dass die Prüfungen bei den Arbeitgebern so effizient wie möglich durchgeführt werden. Die Aufgaben der Prüfgruppe sind beispielhaft und nicht abschließend aufgezählt.

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, dass die Künstlersozialkasse und die Träger der Rentenversicherung auf Grund der sich überschneidenden Zuständigkeit bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern eng zusammenarbeiten und sich laufend abstimmen müssen. Dazu wird auch eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beratend angehört.

Zu Nummer 5

Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 27 Absatz 1 Satz 1 und die Auskunft- oder Vorlagepflicht nach § 29 KSVG wird auf 50.000 Euro erhöht. Dadurch soll der Druck auf die zur Abgabe Verpflichteten erhöht werden, abgabepflichtige Sachverhalte der Künstlersozialkasse zu melden. Es erfolgt insoweit eine Angleichung an Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten des § 28 Satz 1 KSVG. Dies ist gerechtfertigt, da die Meldung und die Mitwirkung an der Prüfung genauso Voraussetzung für die Erhebung der Abgabe ist, wie die Führung der entsprechenden Aufzeichnungen.

Zu Artikel 3

Es werden Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Artikel 4

Da die Künstlersozialkasse künftig auch Prüfungen bei Arbeitgebern durchführt, können die Wörter „ohne Beschäftigte“ in Absatz 1 Satz 1 entfallen. Auf die Prüfungen der Künstlersozialkasse bei den Arbeitgebern finden die Vorschriften der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung Anwendung.

Der klarstellende Hinweis in Absatz 1 Satz 2 zu den Rechtsgrundlagen der Arbeitgeberprüfung durch die Träger der Rentenversicherung ist an dieser Stelle entbehrlich. Es ergibt sich insoweit keine Änderung der Rechtslage.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Änderung schafft die Voraussetzung dafür, dass alle zweckdienlichen Informationen zum Verfahrensstand hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem KSVG in der Datei nach § 28p Absatz 8 SGB IV gespeichert werden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Änderung schafft die Voraussetzung dafür, dass in der Datei nach § 28p Absatz 8 SGB IV gespeichert werden kann, ob der Arbeitgeber die Bestätigung nach § 28p Absatz 1b abgegeben hat.

Zu Artikel 6

Die Korrektur der Redaktionsversehen im BUK-Neuorganisationsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen treten die Regelungen zum 1.1.2015 in Kraft.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK:
Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes
(NKR-Nr. 2889)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Das Ressort geht von einem Mehraufwand in Höhe von 0,5 Mio. Euro aus. Da die Entlastung der Arbeitgeber durch den Wegfall des Anschreibeverfahrens nicht in Gänze aufwandsmindernd in Ansatz gebracht werden kann, wird aus Sicht des Normenkontrollrats der Aufwand auf Arbeitgeberseite höher liegen.
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	13,6 Mio. Euro
Der Normenkontrollrat begrüßt, dass der Entwurf eine Evaluierung der Regelungen vorsieht. Eine Evaluierung ist in diesem Fall unabdingbar, da sowohl hinsichtlich des Aufwands als auch hinsichtlich der zusätzlichen Einnahmen, die durch die verstärkte Prüftätigkeit erzielt werden sollen, im Rahmen der Anhörungen zum Entwurf (deutlich) unterschiedliche Einschätzungen vertreten wurden.	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben sieht eine erhebliche Ausweitung der Prüfungen durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung im Hinblick auf die Abgabeverpflichtung der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vor. Damit soll mehr Abgabegerechtigkeit und ein Anstieg der Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe erreicht werden.

Aus dem Regelungsvorhaben wird für die Verwaltung wie auch für die Arbeitgeber Erfüllungsaufwand resultieren:

II.1 Erfüllungsaufwand auf Seiten der Träger der Deutschen Rentenversicherung

Ab 2015 sollen alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen (mindestens alle vier Jahre) auf Melde- und Zahlungspflichten nach dem KSVG geprüft werden. Von den Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten, die im jeweiligen Jahr potenziell zu prüfen wären, sollen lediglich 40 Prozent überprüft werden. Ferner ist eine Beratung von Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten vorgesehen.

Das Ressort erwartet auf Basis der Kostensätze nach dem Leitfaden zur Darstellung des Erfüllungsaufwands hierdurch einen Mehraufwand in Höhe von 12,3 Mio. Euro.¹ Diese Zahl spiegelt den reinen Arbeitsaufwand wider, beinhaltet daher nicht weitere Personal- oder Sachkosten. Maßgeblich in diesen Wert eingeflossen sind die Ergebnisse einer Organisationsuntersuchung der Deutschen Rentenversicherung. Diese ergab verschiedene Zeitansätze für die Prüfung bei Arbeitgebern jeweils in Abhängigkeit der Größe des Unternehmens und der Frage, ob die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Die Zeitansätze liegen zwischen knapp einer und gut sieben Stunden pro Prüfung. Unter Berücksichtigung des Aufwands der bisher im Bereich des KSVG vorgenommenen Prüfungen gelangt das Ressort damit zu einem zusätzlichen Prüfaufwand im Umfang von rund 290.000 Stunden pro Jahr.

II.2 Erfüllungsaufwand auf Seiten der Wirtschaft

Infolge der verstärkten Prüftätigkeit der Rentenversicherungsträger wird auf Seiten der Wirtschaft Erfüllungsaufwand entstehen. Dieser ergibt sich in erster Linie aus der Klärung von Zweifelsfragen im Rahmen der Arbeitgeberprüfung.

¹ Bei einer haushalterischen Betrachtung wird dieser Wert entsprechend höher liegen, da dann zu den reinen Aufwandskosten die übrigen Kosten hinzukommen, die im Falle der Schaffung neuer Personalstellen anfallen.

Das Ressort geht hier von einem Mehraufwand in Höhe von 0,5 Mio. Euro aus. Zwar ergibt sich aus Sicht des Ressorts durch die verstärkte Prüf- und Beratungstätigkeit im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe für die Wirtschaft zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro jährlich. Eine Reduzierung der Belastung ergebe sich jedoch aus dem Wegfall des bisherigen Anschreibeverfahrens. Der damit verbundene Aufwand für die Arbeitgeber wird vom Ressort mit 2,4 Mio. Euro angegeben. Bei der Berechnung des künftigen Aufwands hat das Ressort unterschiedliche Zeitansätze verwendet. Diese liegen zwischen 5 und 30 Minuten, abhängig davon, ob im Rahmen der Prüfung Fragen zu klären sind.

Ob der durchschnittliche Zeitansatz von 5 Minuten für Fälle ohne Beanstandungen belastbar ist, ist ex ante schwer zu beurteilen. Er erscheint aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrats recht knapp bemessen. Insofern ist die vorgesehene Evaluation, die gerade auch die Kostenseite beleuchten soll, zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist für den Normenkontrollrat, dass der Aufwand für das Anschreibeverfahren in Gänze aufwandsmindernd in Ansatz gebracht wird, zumal an anderer Stelle im Entwurf ausgeführt wird, dass dieses Verfahren seit dem Jahr 2011 nur noch in deutlich eingeschränkter Form fortgeführt wird.

II.3 Erfüllungsaufwand auf Seiten der Künstlersozialkasse

Durch die Einführung eines Prüfrechts für die Künstlersozialkasse und deren Prüftätigkeit wird ebenfalls Erfüllungsaufwand entstehen.

Den Mehraufwand beziffert das Ressort mit rund 1,3 Mio. Euro jährlich. Dieser Aufwand entsteht durch die Prüfungen bei den Arbeitgebern, den damit verbundenen Mehraufwand in der Sachbearbeitung, Auswertungen der Prüfungsergebnisse etc.

Wie schon bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands der entsprechenden Regelung im Entwurf des Bundesunfallkassen-Neuorganisationsgesetzes zeigt sich im vorliegenden Entwurf, dass die Ermittlung des Aufwands auf Seiten der Verwaltung wie auch auf Seiten der Arbeitgeber wesentlich davon abhängt, welche Auswirkungen auf das Prüfverfahren angenommen werden. Insofern begrüßt der Normenkontrollrat, dass der Entwurf eine Evaluierung der Regelungen im Jahr 2019 (nach Ablauf eines vollen 4 Jahres-Prüfzeitraums) vorsieht. Eine Evaluierung ist in diesem Fall unabdingbar, da sowohl bei der Frage des Aufwands der Verwaltung und der Arbeitgeber als auch bei der Frage der

zusätzlichen Einnahmen, die durch die verstärkte Prüftätigkeit erzielt werden sollen, (deutlich) unterschiedliche Einschätzungen bestehen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin